



Weiterentwicklung des Covid-Zertifikats

Begleitdokument vom 20. Oktober 2021 für die Anhörung der Kantone

1. Resultat einer umfassenden Überprüfung der Zertifikatspflicht

Am 11. August 2021 hat der Bundesrat den Wechsel in die sogenannte Normalisierungsphase gemäss Drei-Phasen-Modell beschlossen. Dieser Entscheid erfolgte, nachdem die Impfung für alle Erwachsenen zugänglich war. In der Folge richtete der Bundesrat sein Massnahmen-dispositiv neu aus: Ziel der Massnahmen ist die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu garantieren.

Die Massnahmen zielen nicht mehr darauf, die nicht immune Bevölkerung vor einer Infektion zu schützen, sondern dienen nur noch dem Schutz des Gesundheitswesens. Personen, die sich gegen eine Impfung entscheiden, nehmen eine Erkrankung mit dem Virus und auch einen schweren Krankheitsverlauf in Kauf. Es ist für die Mehrheit der Bevölkerung, die sich für eine Impfung entschieden hat, nicht vertretbar, wenn sie weiterhin mit starken Einschränkungen leben muss, um nicht geimpfte Personen zu schützen. Ein staatlicher Eingriff ist nur noch dann angezeigt, wenn eine Überlastung der Spitalkapazitäten droht, insbesondere der Intensivpflegestationen. Am 10. September 2021 hat der Bundesrat in diesem Sinne angesichts der rasch steigenden Fallzahlen und der drohenden Überlastung der Spitalkapazitäten die Zertifikatspflicht befristet bis am 24. Januar 2022 ausgeweitet.

Seither hat sich die epidemiologische Situation deutlich entspannt. Sowohl die Fallzahlen, die Hospitalisationen wie auch die Belegung der Intensivpflegestationen haben abgenommen. Es stellte sich deshalb für den Bundesrat die Frage, wann die Zertifikatspflicht wieder gelockert werden kann. Der Bundesrat hat wiederholt festgehalten, dass er die Zertifikatspflicht lockern will, sobald keine Überlastung der Spitäler mehr droht. Er wird damit also nicht abwarten, bis die angestrebten Impfraten von 93% für die über 65-Jährigen resp. 80% für die 18-65-Jährigen erreicht sind. Die Ausdehnung der Zertifikatspflicht dient nicht dazu, die Impfrate zu erhöhen, sondern hat einzig den Schutz der Spitalstrukturen zum Ziel.

Nach einer Aussprache und einer Evaluation der epidemischen Risiken einer Lockerung der Zertifikatspflicht ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass eine solche Lockerung derzeit mit zu hohen Risiken für das Gesundheitswesen verbunden ist.

Das Ansteckungsrisiko hat im Vergleich zum letzten Herbst zugenommen, dies unter anderem aufgrund der viel höheren Übertragbarkeit der Deltavariante. Zudem führt die Deltavariante zu einer erhöhten Belastung der Intensivpflegestationen, weil der Anteil infizierter Personen mit Bedarf für einen Intensivpflegestationen-Platz deutlich zugenommen hat und diese Personen dann auch länger auf diesen Intensivpflegestationen-Platz angewiesen sind. Die laufend steigende Durchimpfung hat zwar eine bremsende Wirkung auf die Zirkulation des Virus, ist aber aktuell noch zu tief, um weitere hohe Ansteckungswellen zu verhindern. Die Gefahr ist hoch, dass nochmals eine Überlastung der Spitalstrukturen droht. Dies aus den folgenden Gründen:

- Mit dem **Beginn der kälteren Jahreszeit** muss davon ausgegangen werden, dass bereits in den kommenden Wochen das Infektionsgeschehen wieder zunimmt und die Fallzahlen – und in der Folge die Hospitalisierungen und die Zahl der Covid-19-Patientinnen und Patienten auf den Intensivpflegestationen – erneut (rasch) steigen könnten. Dafür spricht, dass selbst bei schönem Herbstwetter und mitten in den Herbstferien die Fallzahlen kaum mehr sinken respektive sich stabilisiert haben. Die Beurteilung der weiteren Entwicklung

ist aber mit vielen Unwägbarkeiten verbunden und verlässliche Prognosen sind kaum machbar.

- Die **Erfahrungen anderer Länder** mit einer zum Zeitpunkt der Öffnung vergleichbaren Durchimpfungsrate zeigen zudem, dass die Fallzahlen nach der Öffnung rasch angestiegen sind und zu einer sehr hohen Belastung der Spitalstrukturen geführt haben (z.B. in Israel). Dabei waren die Wellen teilweise so stark, dass selbst der bestehende Impfschutz aufgrund der hohen Viruszirkulation unter Druck kam. In den Niederlanden wiederum wurden die Massnahmen Anfang Juli bei einer Durchimpfungsrate von rund 65% der Gesamtbevölkerung stark gelockert. Danach wurde das Land von einer starken Welle erfasst. Die Situation in den Spitälern entspannte sich erst nach Ergreifen von einschneidenden Massnahmen und einer starken Erhöhung der Durchimpfung.
- Die **Deltavariante** ist viel ansteckender als frühere Varianten und führt zu mehr schweren Krankheitsverläufen, auch bei jüngeren Personen. Der Anteil der Einweisungen von hospitalisierten Patienten auf die Intensivpflegestationen ist bei der Delta-Variante im internationalen Schnitt fast doppelt so hoch wie bei den früheren Varianten. Die aktuelle Impfquote kompensiert diese höhere Ansteckbarkeit und Gefährlichkeit nur zu einer relativ bescheidenen Masse. Die Basisreproduktionszahl (R_0 -Wert) ist aktuell nicht viel tiefer als derselbe Wert im letzten Herbst.¹
- Der **Anteil der geimpften und genesenen Personen** in der Bevölkerungsgruppe mit einem hohen Risiko für eine Hospitalisierung, d.h. aller über 50jährigen Personen, ist mit 85% weiterhin nicht ausreichend hoch, um eine hohe Anzahl zusätzlicher Hospitalisierungen und Todesfälle zu vermeiden. Mit der Deltavariante ist die Altersgrenze, ab der das Hospitalisierungsrisiko deutlich ansteigt, von 65 Jahre auf 50 Jahre gesunken und es sind auch vermehrt Hospitalisationen von noch jüngeren Personen zu verzeichnen.
- Die **Wahrscheinlichkeit von grossen lokalen Ausbrüchen**, die durch wenige infizierte Personen ausgelöst werden (sogenannte «Clusterbildung»), hat mit der Delta-Variante deutlich zugenommen. Die Impfquote in der Schweiz differiert zudem immer stärker von Region zu Region. Es darf dabei nicht nur die schweizweite Rate berücksichtigt werden. Für die Entwicklung des Virus ist viel entscheidender, wie hoch die Impfquote in einzelnen Regionen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein rascher Anstieg in einzelnen Kantonen bald eine Überlastung des Spitalsystems in der ganzen Region mit Bedarf für Verlegungen in andere Regionen zur Folge haben dürfte.
- Die **Geschwindigkeit des Anstiegs der Fallzahlen** ist abhängig vom R_0 -Wert der zirkulierenden Virusvariante und der Wahrscheinlichkeit, mit der diese Infektionscluster auslösen kann. Bei der Deltavariante sind beide Faktoren gegenüber der im letzten Herbst zirkulierenden Varianten deutlich erhöht. Somit ist das Risiko für einen starken und raschen Anstieg trotz der bestehenden Durchimpfungsrate weiterhin sehr hoch.

¹ Die Basisreproduktionszahl (R_0 -Wert) der Delta-Variante (also die Anzahl Personen, die angesteckt werden, wenn eine infizierte Person mit einer Gruppe von Personen ohne jegliche Immunität Kontakt hat) ist viel höher als der R_0 -Wert der im vergangenen Herbst in der Schweiz zirkulierenden Varianten (6.0 bis 6.5 im Vergleich zu 2.0 bis 3.0). Als einfache Regel kann gelten, dass der beobachtbare R-Wert sich proportional zum Anteil der immunen Bevölkerung verringert. Liegt der Anteil der durch Impfung oder durchgemachte Infektion immunisierte Anteil der Bevölkerung bei 70%, so verringert sich der beobachtbare R-Wert von 6 auf 1.8. Geht man davon aus, dass der Anteil der genesenen Personen bei rund 10% liegt und dass sich von diesen Personen ebenfalls rund 70% haben impfen lassen, reduziert sich der beobachtbare R-Wert von 1.8 auf 1.62. Dieser R-Wert ist somit nicht viel tiefer als der R-Wert im letzten Herbst, als es noch keine Impfungen gab, aber auch noch eine viel weniger ansteckende Virusvariante. Bei einem R-Wert von 1.62 würden sich die Fallzahlen mehr als einmal pro Woche verdoppeln.

Eine Lockerung der Zertifikatspflicht gleich vier epidemische Risiken miteinander vereinen:

- Der nahende Wetterwechsel
- Das Ende der Herbstferien
- Das veränderte Verhalten der Bevölkerung aufgrund der Lockerung der Massnahmen
- Die durch die Lockerung ausgelöste Zunahme der Kontakte, indem namentlich ungeimpfte Personen, die auf Tests verzichtet haben, sich wieder verstärkt bewegen.

Der Bundesrat möchte Lage in den Spitälern nicht gefährden und nicht in einem Moment, in welchem die epidemischen Risiken beträchtlich sind, Öffnungsmassnahmen beschliessen. Er hat deshalb entschieden, vorerst auf eine Lockerung der Zertifikatspflicht zu verzichten und eine erneute Beurteilung für Mitte November 2021 vorzusehen, wenn die Herbstferien in allen Kantonen vorüber sind und die Auswirkungen des Wetterwechsels beobachtet werden konnte.

Der Bundesrat möchte aber mit einer Einführung eines «Schweizer Covid-Zertifikats» den Zugang zum Zertifikat insbesondere für genesene Personen erleichtern (vgl. Gegenstand dieser Konsultation).

2. Gegenstand dieser Konsultation

2.1 Ausgangslage

Die aktuellen Vorgaben für die Ausstellung von Covid-Zertifikaten in der Schweiz sind kompatibel mit den Regelungen in der EU, dies betrifft insbesondere

- Zertifikate für Geimpfte können nur für Personen ausgestellt werden, die in der Schweiz oder im Ausland mit einem in der Schweiz oder von der europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) zugelassenen Impfstoff (oder einem Lizenzprodukt) geimpft wurden.
- Zertifikate für Genesene können nur auf der Basis eines positiven molekulargenetischen Nachweises (PCR-Test) ausgestellt werden.
- Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats für Genesene ist auf 180 Tage begrenzt.
- Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, können keine maschinenlesbaren Zertifikate ausgestellt werden – diese Personen erhalten jedoch in der Schweiz mit einem ärztlichen Attest Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen.

In der Herbstsession 2021 der Eidgenössischen Räte wurden verschiedene Forderungen bezüglich Weiterentwicklung des in der Schweiz ausgestellten Covid-Zertifikates geäussert. Eine generelle Ausdehnung der Zertifikatsausstellung auf die vorgeschlagenen Fallkonstellationen wäre nicht in jedem Falle EU-kompatibel und könnte eine Anerkennung des Schweizer Zertifikats durch die EU gefährden. Um diesen Anliegen dennoch gerecht zu werden, schlägt der Bundesrat die Erweiterung der Ausstellung von Covid-Zertifikaten auf folgende Gruppen vor:

- Touristinnen und Touristen, die im Ausland mit einem nur von der WHO zugelassenen Impfstoff (und deren Lizenzprodukte) geimpft wurden.
- Personen, die einen positiven neutralisierenden Antikörpertest vorlegen können.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können.
- Personen, für die eine medizinisch eindeutige Kontraindikation gegen die Impfung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff vorliegt.

Um die Kompatibilität der bislang in der Schweiz ausgestellten Covid-Zertifikate mit den Vorgaben der EU nicht zu gefährden, sollen diese neuen Covid-Zertifikate nur in der Schweiz

Gültigkeit haben. Sie sollen nur für den Zugang zu zertifizierungspflichtigen Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen oder die Rückreise in die Schweiz genutzt werden können. Die neuen Covid-Zertifikate werden in der Folge als «Schweizer Covid-Zertifikate» bezeichnet.

Zusätzlich zu den neuen Möglichkeiten der Covid-Zertifikatsausstellung, unterbreitet Ihnen der Bundesrat folgende Anpassungen der Covid-19-Verordnung Zertifikate zur Konsultation:

- Die Beschränkung der Ausstellung von Covid-Zertifikaten auf die Personen, die einen Antigen-Schnelltest zur Fachanwendung vorlegen können.
- Tarifierung der Antigen-Schnelltests.
- Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Covid-Zertifikate für genesene Personen.

2.2 Ausstellungsvoraussetzungen für Schweizer Covid-Zertifikate

2.2.1 Zertifikate für geimpfte Touristinnen und Touristen

Aktuell erhalten nur Touristinnen und Touristen, die im Ausland mit einem von Swissmedic oder der EMA zugelassenen Impfstoff (oder einem Lizenzprodukt) geimpft wurden und nachweisen können, dass sie eine Einreise in die Schweiz planen oder sich bereits in der Schweiz befinden ein in der Schweiz gültiges Zertifikat (s. Art. 13 Absatz 2^{bis} und 2^{ter} Covid-Verordnung Zertifikate).

Im Hinblick auf die touristische Wintersaison, das im Januar 2022 stattfindende Weltwirtschaftsforum (WEF) und zur Unterstützung des Städtetourismus sollen zukünftig auch alle Touristinnen und Touristen, die im Ausland mit einem nur von der WHO zugelassenen Impfstoff (betrifft aktuell Sinopharm und Sinovac und deren Lizenzprodukte) geimpft wurden, Zugang zu einem in der Schweiz ausgestellten Zertifikat erhalten. Um das Risiko für missbräuchliche Ausstellungen dieser Zertifikate zu reduzieren, soll deren Gültigkeitsdauer auf 30 Tage beschränkt werden. Zudem sind diese Zertifikate nur innerhalb der Schweiz gültig.

Zuständig für die Prüfung der Unterlagen, die für die Ausstellung des Covid-Zertifikates eingereicht werden müssen (Bestätigung der Impfung, Identitätsnachweis, Beleg der Einreise in der Schweiz) sowie die Ausstellung der Covid-Zertifikate sind die Kantone. Dies kann insbesondere in den Tourismuskantonen zu einem deutlichen Mehraufwand führen. Eine Bearbeitung von Anträgen sowie die Ausstellung von Covid-Zertifikaten durch den Bund ist aufgrund des Fehlens der rechtlichen Grundlagen auf Gesetzesstufe auch in diesen Fällen nicht möglich. Der Prozess zur Ausstellung dieser Zertifikate wird über die nationale Antragsstelle Covid-Zertifikate, die am 19. Oktober 2021 den Betrieb aufnehmen wird, abgewickelt. Es wird eine Kostenbeteiligung von 30 Franken pro Antrag erhoben.

Der Prozess zur Ausstellung von Zertifikaten für Personen, die im Ausland mit einem nur von der WHO zugelassenen Impfstoff (und dessen Lizenzprodukte) geimpft wurden und die gleichzeitig Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind oder zumindest einen Aufenthaltstitel für die Schweiz haben, bleibt unverändert. Diese Personen müssen weiterhin bei der zuständigen kantonalen Antragsstelle persönlich erscheinen. Sie erhalten jedoch ein Zertifikat mit derselben Gültigkeitsdauer wie die in der Schweiz (oder mit einem EMA-zugelassenen Impfstoff im Ausland) geimpften Personen. Zudem ist dieses Zertifikat auch im Ausland gültig, vorbehaltlich abweichender Prüfregeln der jeweiligen Länder.

2.2.2 Zertifikate für Genesene

Zurzeit können Zertifikate für Genesene nur für Personen ausgestellt werden, die ihre Genesung in der Schweiz oder im Ausland mit einem positiven molekularbiologischen Nachweis (PCR-Test) belegen können. Die Gültigkeitsdauer ist auf 180 Tage ab dem Testdatum beschränkt.

Zukünftig sollen auch Zertifikate für Personen ausgestellt werden, die einen positiven neutralisierenden Antikörpertest vorlegen können. Der Test muss den in der Covid-19 Verordnung 3

(SR 818.101.24) festgelegten Anforderungen entsprechen (Validierung anhand der betreffenden WHO-Standards) und von einem zertifizierten diagnostischen Labor durchgeführt worden sein. Er ist von der betroffenen Person selber zu bezahlen (Kostenpunkt ca. 70 Franken).

Da bislang nur sehr wenige Reinfektionen mit SARS-CoV-2 beobachtet werden konnten, darf von einer guten Schutzwirkung der durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 erworbenen Immunität vor schwerer Erkrankung und Hospitalisation ausgegangen werden. Es soll auf die Festlegung eines minimalen Antikörper-Titers für die Ausstellung eines Covid-Zertifikates verzichtet werden, da dies aufwändige Verfahren bedingen würde.

Da ein positiver Antikörper-Test keine Aussage über den Zeitpunkt der Infektion mit SARS-CoV-2 zulässt und bekannt ist, dass die durch Infektion erworbene Immunität gegen Coronaviren über die Zeit nachlässt, soll die Gültigkeitsdauer dieser Zertifikate auf 90 Tage beschränkt werden. Nach Ablauf dieser drei Monate kann die betroffene Person einen weiteren Antikörpertest durchführen lassen. Wenn dieser immer noch eindeutig positiv ist, kann ein weiteres Zertifikat ausgestellt werden. Eine rechtliche Beschränkung auf eine einmalige Ausstellung des Zertifikates, um die Durchimpfungsrate weiter zu erhöhen – und wie von der STF vorgeschlagen – ist nicht möglich, da die entsprechenden Daten nicht zentral gespeichert werden dürfen.

Gleichzeitig soll die Gültigkeitsdauer aller bislang ausgestellten Zertifikate für Genesene von 180 auf 365 Tage verlängert werden, da die aktuell vorliegenden Daten eine ausreichende Schutzwirkung der durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 erworbenen Immunität vor schwerer Erkrankung und Hospitalisation belegen.

Weiterhin gilt die Empfehlung, dass sich Genesene mindestens einmal impfen lassen, da die Schutzwirkung besser ist.

Die verlängerte Gültigkeitsdauer der auf einem positiven PCR-Test basierenden Zertifikate dürfte vorderhand nur in der Schweiz den Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen ermöglichen, da auf europäischer Stufe weiterhin eine Gültigkeitsdauer von 180 Tagen gilt. Für Reisen ins Ausland werden Personen, deren PCR-Test mehr als 180 Tage zurückliegt, weiterhin die Einreiseregeln für nichtgeimpfte und nichtgenesene Personen beachten müssen.

2.2.3 Zertifikate für Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können

Mit dem Entscheid des Bundesrates vom 1. Oktober 2021 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26) dahingehend angepasst, dass auch Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen und sich weder mit einem nasopharyngealen Test noch mit einem Spucktest testen lassen können, Zugang zu Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen mit Covid-Zertifikatspflicht erhalten (EXE 2021.2393). Nach Artikel 3 Absatz 2^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage wird ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes, welches die medizinische Unmöglichkeit der Durchführung sowohl einer Impfung als auch eines der oben genannten Tests bestätigt, einem Covid-Zertifikat gleichgestellt.

Zukünftig sollen auch diese Personen ein maschinenlesbares Covid-Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 365 Tagen erhalten. Die Ausstellung dieser Zertifikate erfolgt durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle auf der Basis der oben genannten Atteste. Das Zertifikat ist nur in der Schweiz gültig.

Auch soll zukünftig für Personen ein Covid-Zertifikat ausgestellt werden, für die eine medizinisch eindeutige Kontraindikation gegen die Impfung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff vorliegt. Das dazu als Grundlage notwendige ärztliche Attest müsste von einem noch näher zu bezeichnenden Facharzt oder einer Fachärztin ausgestellt werden. Für die betroffenen Personen würde in den zertifikatspflichtigen Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltung Maskenpflicht gelten.

2.2.4 Zusammenfassende Übersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anwendungsbereiche und die Gültigkeitsdauer der verschiedenen Covid-Zertifikate. Die kursiv gesetzten Zeilen sind Gegenstand der vorliegenden Konsultationsunterlagen.

Zertifikatstyp	Verwendung in der Schweiz		Verwendung in EU-/EFTA-Staaten	
	Gültigkeit	Gültigkeitsdauer	Gültigkeit	Gültigkeitsdauer*
Impfzertifikat für in der Schweiz geimpfte Personen	Ja	aktuell 365 Tage	Ja	gemäss Vorgaben der Mitgliedstaaten
Impfzertifikat für im Ausland mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff (inkl. Lizenzprodukte) geimpfte Personen (unabhängig von Aufenthaltsstatus)	Ja	aktuell 365 Tage	Ja	gemäss Vorgaben der Mitgliedstaaten
Impfzertifikat für im Ausland mit einem nur von der WHO zugelassenen Impfstoff (inkl. Lizenzprodukte) geimpfte Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltsrecht in der Schweiz	Ja	aktuell 365 Tage	Ja	gemäss Vorgaben der Mitgliedstaaten
<i>Impfzertifikat für im Ausland mit einem nur von der WHO zugelassenen Impfstoff (inkl. Lizenzprodukte) geimpfte Touristinnen und Touristen</i>	<i>Ja</i>	<i>30 Tage</i>	<i>Nein</i>	<i>---</i>
Genesungszertifikat nach einem positiven PCR-Test	Ja	aktuell 180 Tage, neu 365 Tage	Ja	180 Tage
Genesungszertifikat nach einem positiven Antikörpertest	Ja	90 Tage	Nein	---
Zertifikat für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können	Ja	365 Tage	Nein	---

2.3 Anpassung der Vorgaben zu den Antigen-Schnelltests

2.3.1 Erhöhung der Anforderungen an die Probeentnahme

Nasale Abstriche sind weniger invasiv als Nasenrachenabstriche und brauchen keine spezifische Schulung oder Ausbildung des Personals. Dieses Probeentnahmeverfahren wird auch für die Selbsttests eingesetzt (CE zertifizierte Selbsttests). Um ein zuverlässiges Testresultat zu erhalten ist die Qualität der Probe und somit der Probeentnahme von entscheidender Bedeutung. Generell gilt, dass die Qualität der Proben von nasalen Abstrichen schlechter ist als die der Proben von Nasenrachenabstrichen, dies insbesondere bei geringer Viruslast.

Rückmeldungen verschiedener Kantone, dass bei gewissen Testzentren, die nasale Tests zur Selbstbeprobung anboten, die Qualität der Probe ungenügend war. In der Folge ergab ein Antigen-Schnelltest von vor-kurzem-infizierten Personen mit einer noch niedrigen Viruslast häufig ein falsch negatives Resultat.

Nachdem verschiedene Kantone dies gefordert haben, sollen deshalb nur Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung, d.h. bei denen die Probeentnahme durch eine Fachperson bzw. eine entsprechend ausgebildete und geschulte Person erfolgt, zu einem Covid-Zertifikat führen. Damit wird die Zuverlässigkeit des Resultats erhöht und somit das Risiko gesenkt, dass infizierte Personen aufgrund eines falsch negativen Testergebnis Zugang zu einer zertifikatspflichtigen Einrichtung oder Veranstaltung erhalten.

2.3.2 Tarifierpassung Schnelltest auf Sars-CoV-2

Die neu verfügbare – qualitativ bessere – gepoolte Speichel-PCR-Analyse für Einzelpersonen kostet 36 Franken. Deshalb darf im Hinblick auf die Testperformance schlechtere Antigen-Schnelltest maximal gleichviel kosten. Es wird somit vorgeschlagen, dass die Kostenübernahme für die Antigen-Schnelltests auf Sars-CoV-2 durch den Bund von aktuell 47 Franken auf maximal 36 Franken gesenkt wird (regulärer Tarif). Generell darf maximal der Betrag verrechnet werden, der dem Selbstzahler in Rechnung gestellt wird. Dies bedeutet, dass dem Bund max. die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.

3 Grundzüge der Vorlage

Nebst den für die Ausstellung zusätzlicher Zertifikatstypen notwendigen Anpassungen sieht der Verordnungsentwurf eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Zertifikate für Genesene auf 365 Tage vor. Eine entsprechende Nachführung erfolgt auch in den Bestimmungen der übrigen Covid-Verordnungen, die an das Vorliegen eines Nachweises einer Genesung anknüpfen (Covid-19-Verordnung 3, Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021 [SR 818.101.27], Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Zudem werden SARS-CoV-2 Schnelltests zur Fachanwendung, die nur einen nasalen, jedoch keinen Abstrich des Rachens vorsehen, von der Möglichkeit einer Ausstellung eines Covid-Zertifikats ausgenommen. Schlussendlich ist eine Präzisierung der Vorgaben, wann ein Impfprogramm als abgeschlossen gilt, vorgesehen.

4 Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Alle Kantone hatten dieses bei der letzten Konsultation erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden.

Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Gesuchsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet.

5 Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 3. November 2021 zu verabschieden. Dies ist auch der Grund für die kurze Konsultationsfrist.

6 Fragen an die Kantone

- Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Covid-19-Verordnung Zertifikate

einverstanden? Ja/Nein

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass alle Touristinnen und Touristen, die im Ausland mit einem nur von der WHO zugelassenen Impfstoff (betrifft aktuell Sinopharm und Sinovac und deren Lizenzprodukte) geimpft wurden, Zugang zu einem in der Schweiz ausgestellten Zertifikat erhalten? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton, dass Covid-Zertifikate für Personen ausgestellt werden, die einen positiven Antikörpertest vorlegen können? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Covid-Zertifikaten für Genesene von 180 auf 365 Tage einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton einverstanden, dass Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, ein Covid-Zertifikat erhalten? Ja/Nein
- oder würde es der Kanton bevorzugen, dass sämtliche Personen, für die eine medizinisch eindeutige Kontraindikation gegen die Impfung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff vorliegt, ein Covid-Zertifikat erhalten? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton, dass nur noch Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung (d.h. Probeentnahme durch eine Fachperson bzw. eine entsprechend ausgebildete und geschulte Person) zur Ausstellung eines Covid-Zertifikats führen? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton die Tarifierungsanpassung der Antigen-Schnelltests? Ja/Nein

Frist: 27. Oktober 2021, 18.00

Beilagen

- Entwurf Covid-19 Verordnung Zertifikate
- Entwurf Erläuterungen zur Covid-19 Verordnung Zertifikate

BAG / 20. Oktober 2021